

Erklärend weist BM Thul darauf hin, dass soweit möglich, eine kreiseinheitliche Regelung angestrebt werden solle. Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit sei jedoch diese Lösung unmöglich, z. B. betreffe die Gemeinde Reichshof diese Entscheidung gar nicht, da sie nur Schülerspezialverkehr anbiete. Zudem haben einige Kommunen bereits Beschlüsse gefasst oder werden dies in absehbarer Zeit tun. In dieser Angelegenheit habe die Bürgermeisterkonferenz sowie die Gesellschafterversammlung der OVAG bereits getagt. Die Gespräche haben ergeben, dass die Varianten 3 a oder 3 b favorisiert werden. Eine abschließende Entscheidung in der Bürgermeisterkonferenz stehe jedoch noch aus. Die Entscheidung des Rates ermächtige ihn als Bürgermeister, sowohl der Variante 3 a als auch der Variante 3 b zuzustimmen. Des Weiteren sei eine Finanzierung des Tickets lediglich für das Schuljahr 2023/24 gesichert und für die Folgejahre vollkommen offen, deshalb erfolge eine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses auch nur für diesen Zeitraum.

Stv. D. Grütz erklärt, dass seine Fraktion die Variante 3 a favorisierte, da man hiermit Kindern die freie Beförderung ermögliche. Auch wenn die Finanzierung des Tickets noch offen sei, liege die Verantwortung hierfür auf Bundes- bzw. Landesebene. Zudem könne er sich nicht vorstellen, dass die Finanzierung so teuer sei.

BM Thul weist nochmals darauf hin, dass die Gefahr bestehe, sollte eine Bezuschussung wegfallen, dass das Ticket erheblich teurer werde und das Deutschlandticket im kommenden Jahr sogar 110,00 Euro kosten könne.

Stv. D. Grütz ist der Meinung, dass hier durch eine transparente Berichterstattung in allen zur Verfügung stehenden Medien, das Verständnis der Betroffenen vorausgesetzt werden könne.

Für die CDU-Fraktion teilt Stv. Schulte mit, dass die Fraktion die Variante 3 c mit einer kleinen Abweichung, Selbstzahler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 9,00 Euro, bevorzuge. Unter Beibehaltung der Sätze nehme die Verwaltung in diesem Jahr etwas mehr ein und sei dadurch für das kommende Jahr gewappnet. Dieses Vorgehen solle ein wenig zum Gleichgewicht zwischen Freifahrtsberechtigten und Selbstzahlern beitragen.

Nach einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion stellt Stv. Schulte einen Antrag zur Geschäftsordnung, die vorliegende Beschlussempfehlung abzuwandeln. Sie solle um die Zeile – „um nicht freifahrtsberechtigte Schüler 40,00 Euro“ – ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: 5 Jastimmen, 9 Neinstimmen

Nach der von Stv. D. Grütz gewünschten Abfrage, wer für in Rede stehenden Varianten stimmen werde – Variante 3 a = 5 Ausschussmitglieder; Variante 3 b = 9 Ausschussmitglieder -, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO)

beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt im Schuljahr 2023/2024 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen DeutschlandTickets ist.

2. Optional: Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen DeutschlandTickets die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		weiterführende Schulen	
Standortkategorie	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €			
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €			

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

3. Optional: Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 2) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen. Für diese Leistung zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des DeutschlandTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
5. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen und vorbehaltlich des Mehrheitsbeschlusses (Ziffern 2 und 3) der Konferenz der Bürgermeister des Oberbergischen Kreises im September 2023.